

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, Seite 1474); § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 144), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs.KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134) und §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“, nachfolgend AZV genannt, in der Verbandsversammlung am 08.12.2022 mit Beschluss Nr.: 42/2022 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV „Wilischthal“ vom 23.09.2016, öffentlich bekannt gemacht in den Bergstadt- Nachrichten der Stadt Ehrenfriedersdorf vom 28.10.2016, im Amtsblatt der Gemeinde Gelenau vom 28.10.2016, im Stadtboten der Stadt Thum vom 01.11.2016 und im Amtsblatt der Gemeinde Drebach vom 01.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

- (1) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird 2,93 Euro (Einleitungsgebühr),
- (2) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind 1,47 Euro (Kanaleinleitungsgebühr),
- (3) für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Schlamm der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (Entsorgungsgebühr)

1. abflusslose Grube für gesamtes häusliches Abwasser mit Fäkalie	16,50 Euro
2. Kleinkläranlagen (Klärschlamm)	23,45 Euro
3. abflusslose Fäkaliengruben mit WC (Fäkalabwasser)	27,68 Euro
4. abflusslose Fäkaliengruben ohne WC (Fäkalschlamm)	35,28 Euro.

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 25 Absätze 1 u. 2 wird für baulich genutzte und an der Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohneinheiten (WE) sowie beim Gewerbe nach der Abwassereinleitung ermittelt.
- (2) Als Wohneinheit gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (mit Wohnungsabschlusstür) oder falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch genutzt werden können. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bzw. von sanitären Anlagen. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.
- (3) Die Grundgebühr beträgt

	Abwasser mit Behandlung in einem Klärwerk	Abwasser ohne Behandlung in einem Klärwerk
	pro Monat in €	pro Monat in €
1. für 1 WE	10,00	4,00
2. für jede weitere WE	10,00	4,00
3. für Industrie, Gewerbe, öffentl. Einrichtungen, so. Einleiter		
<u>Abwassereinleitungen pro Jahr</u>	pro Monat in €	pro Monat in €
0 bis 25 m ³	10,00	4,00
26 bis 100 m ³	15,00	8,00
101 bis 200 m ³	17,00	11,00
201 bis 500 m ³	24,00	12,00
501 bis 1.000 m ³	27,00	15,00
1.001 bis 3.000 m ³	30,00	19,00
3.001 bis 10.000 m ³	80,00	24,00
10.001 bis 20.000 m ³	85,00	28,00
mehr als 20.000 m ³	95,00	39,00

WE = Wohneinheiten

- (4) Die Grundgebühren werden auch dann erhoben, sofern auf dem Grundstück eine Wohn- oder Gewerbebenutzung nicht stattfindet und kein Trinkwasserverbrauch zu verzeichnen ist (Leerstand).

Artikel 2 In- Kraft- Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Abwasserzweckverband "Wilischthal"



Knut Schreiter
Vorsitzender des AZV "Wilischthal"

Dienstsiegel



ausgefertigt

Gelenau, 09.12.2022

Hinweis:

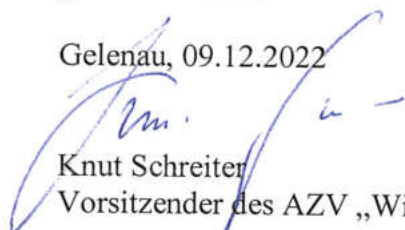
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gelenau, 09.12.2022



Knut Schreiter
Vorsitzender des AZV „Wilischthal“